

## SCHEIDUNG – WIE FUNKTIONIERT DAS?

Die Scheidung einer Ehe kann nur durch Beschluss des Familiengerichts ausgesprochen werden. Es muss also ein Scheidungsverfahren durchgeführt werden. Hierzu muss ein Antrag bei Gericht eingereicht werden, für den die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist. Das bedeutet, dass derjenige Ehegatte, der den Ehescheidungsantrag stellt einen Rechtsanwalt beauftragen muss und ihm folglich hierfür Kosten entstehen. Der Ehegatte, der dem Scheidungsantrag lediglich zustimmt, ohne eigene Anträge zu stellen, benötigt für das Verfahren keine anwaltliche Vertretung. Dies ist jedoch nur dann empfehlenswert, wenn hinsichtlich der Scheidungsfolgen kein Streit besteht. Mittellose Parteien haben die Möglichkeit Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.

In dem gerichtlichen Scheidungsverfahren muss das Gericht das Scheitern der Ehe feststellen. Dies ist der Fall, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und ihre Wiederherstellung nicht mehr erwartet werden kann.

Von Trennung spricht man, wenn einerseits keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht, also eine räumliche Trennung herbeigeführt wurde und die Parteien auch keine Versorgungsleistungen mehr füreinander erbringen. Dies kann auch innerhalb der ehelichen Wohnung geschehen. Kurze Versöhnungsversuche unterbrechen das Trennungsjahr nicht.

Das Scheitern der Ehe wird vermutet, wenn die Ehegatten ein Jahr getrennt gelebt haben und beide geschieden werden wollen. Vor Ablauf des Trennungsjahres wird die Scheidung nur in seltenen Ausnahmefällen ausgesprochen, wenn eine unzumutbare Härte vorliegt. Nach drei Jahren der Trennung kann die Scheidung auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Ehegatte weiter an der Ehe festhalten will.

Von Amts wegen wird im Ehescheidungsverfahren nur über den Versorgungsausgleich entschieden. Hierbei geht es um den Ausgleich der während der Ehe erwirtschafteten Rentenanwartschaften.

Über die elterliche Sorge wird mittlerweile im Ehescheidungsverfahren nicht mehr grundsätzlich entschieden. Diese verbleibt weiter bei beiden Elternteilen. Die gemeinsamen Kinder müssen dann im Scheidungsverfahren auch nicht angehört werden. Eine Entscheidung über die elterliche Sorge erfolgt nur auf Antrag, der nur dann erfolgreich sein wird, wenn schwerwiegende Gründe gegen die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge sprechen.

Auch über das Umgangsrecht wird nur auf Antrag entschieden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, sich außergerichtlich hierüber zu einigen.

Dasselbe gilt für die Hausratsteilung, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Regelung des Zugewinns.

Der Scheidungsantrag kann üblicherweise bereits ca. drei Monate vor Ablauf des Trennungsjahres eingereicht werden. Er wird zunächst der Gegenseite, also dem Ehepartner zur Stellungnahme zugestellt. Sofern keine Einwände erhoben werden, holt das Gericht im Anschluss die Auskünfte über den Versorgungsausgleich bei den jeweiligen Versicherungsträgern ein. Dies nimmt einige Zeit in Anspruch. Danach

wird vom Gericht ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, in dem die Ehegatten in nichtöffentlicher Sitzung befragt werden seit wann sie getrennt leben und ob sie die Ehe für gescheitert halten. Aufgrund dieser Informationen entscheidet das Gericht über die Ehescheidung. Dieser Gerichtsbeschluss wird den Parteien zugestellt. Sofern keiner Einwendung erhebt, wird die Scheidung einen Monat nach dieser Zustellung rechtskräftig. Wenn beide Parteien durch Anwälte vertreten sind, kann auch gleich beim Gerichtstermin ein Rechtsmittelverzicht erklärt werden, die Scheidung ist dann sofort rechtskräftig.

Sofern neben der Scheidung weitere Folgesachen klärungsbedürftig sind, ist es sinnvoll, sich frühzeitig schon bei der Trennung von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen, damit keine Ansprüche verloren gehen.

Bettina Durst  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht